

# Anwenderschulung für Bevollmächtigte nach § 8 ElektroG

Überblick über aktuelle Verwaltungsverfahren und Ausblick auf die neue Rechtslage

Online-Veranstaltung

# Agenda

1. Ziel der Schulung
2. Voraussetzungen der Benennung und Aufgaben des Bevollmächtigten
3. Verfahrensablauf
4. Ausblick

## 1. Ziel der Schulung

- Ausgangslage: Zahl der registrierungswilligen ausländischen Unternehmen steigt immens an.
- Auslöser ist u.a. die am 01.01.2023 in Kraft tretende indirekte Prüfpflicht für Online-Marktplätze
- Bearbeitungszeiten können nur dann weiterhin angemessen bleiben, wenn vonseiten der Bevollmächtigten **vollständige** und **korrekte** Anträge gestellt werden.
- Individuelle Nachfrage/Hinweise zu Anträgen führen bei der Verfahrensmasse zu deutlich längeren Bearbeitungszeiten und ggf. zu anschließenden Ablehnungen!!
- **Essentiell**, dass alle Mitarbeiter auf Seiten der Bevollmächtigten sowohl über die nötige Kenntnis der **gesetzlichen Lage** als auch der **Funktionsweise des ear-Systems** verfügen.

Daher: Wir schulen Sie heute  
passen ggf. Ihre Prozesse an.



Sie schulen Ihre Mitarbeiter im Nachgang und

# Agenda

1. Ziel der Schulung
2. Voraussetzungen der Benennung und Aufgaben des Bevollmächtigten
3. Verfahrensablauf
4. Ausblick

## 2. Voraussetzungen der Benennung und Aufgaben des Bevollmächtigten

Ein Unternehmen mit Sitz im Ausland, welches Hersteller im Sinne des ElektroG (§ 3 Nr. 9 a-c) ist, muss einen Bevollmächtigten benennen, wenn es nicht über eine Niederlassung in Deutschland verfügt.

- Eine Niederlassung liegt vor wenn:
  - eine (Zweig-) Niederlassung im Handelsregister eingetragen ist oder
  - das ausländische Unternehmen eine feste Einrichtung in Deutschland unterhält, mittels derer eine selbständige gewerbsmäßige Tätigkeit auf unbestimmte Zeit tatsächlich ausgeübt wird.
- Liegt eine Niederlassung vor, darf **kein** Bevollmächtigter benannt werden.
- Onlinehändler, die direkt an den Endkunden in Deutschland vertreiben (§ 3 Nr. 9 d ElektroG), müssen ebenfalls einen Bevollmächtigten benennen.



- ✓ Prüfen Sie, ob Ihr Kunde (Hersteller nach § 3 Nr. 9 a-c) über eine Niederlassung in Deutschland verfügt!
- ✓ Ihre Versicherung in der Beauftragung, dass dies nicht der Fall ist, ist rechtsverbindlich! Gebühren für einen Widerruf der Registrierung des Bevollmächtigten wegen falscher Angaben trägt der Bevollmächtigte.

## 2. Voraussetzungen der Benennung und Aufgaben des Bevollmächtigten

- Der Bevollmächtigte muss in Deutschland niedergelassen sein.
- Die Beauftragung muss schriftlich und in deutscher Sprache erfolgt sein und mindestens drei Monate gültig sein.
- Es darf **kein weiterer Bevollmächtigter** benannt sein
- Exkurs: Auch bei einer Benennung als Bevollmächtigter nach dem BattG ist eine Beauftragung zu schließen, diese wird jedoch nicht von der stiftung ear geprüft



- ✓ Stellen Sie sicher, dass Ihr Unternehmen über die erforderliche Ausstattung in Deutschland verfügt!
  - ✓ Firmensitz in Deutschland (kein Briefkasten)
    - ✓ gewerbliche Nutzung der angemieteten Büroräume zulässig
    - ✓ deutsche Steuernummer und Ust-ID
  - ✓ Mitarbeiter mit ausreichenden Deutschkenntnissen sind zu gewöhnlichen Geschäftszeiten erreichbar und können die angestrebte Kundenanzahl bewältigen
- ✓ Die Benennung als Bevollmächtigter muss zumindest auf eine gewisse Dauer angelegt sein (Dauerverwaltungsakt)!
- ✓ Prüfen Sie im Verzeichnis der registrierten Hersteller, ob das ausländische Unternehmen bereits einen Bevollmächtigten benannt hat!

## 2. Voraussetzungen der Benennung und Aufgaben des Bevollmächtigten

- Der benannte Bevollmächtigte übernimmt **alle Aufgaben und Pflichten** des Herstellers als seine **eigenen**
- Er trägt die Verantwortung für
  - die richtige Registrierung (alle Marken und Gerätearten)
  - die rechtzeitige und richtige Abgabe der Mengenmitteilungen
  - die Durchführung von Abhol- und Aufstellungsanordnungen
  - die Begleichung von Gebührenbescheiden



- Wird ein Testat über die mitgeteilte Menge angefordert, muss dies durch den Bevollmächtigten erbracht werden.
- Die Verfolgung einer Ordnungswidrigkeit erfolgt gegenüber dem Bevollmächtigten.
- Vollstreckungsmaßnahmen werden gegen den Bevollmächtigten eingeleitet.

# Agenda

1. Ziel der Schulung
2. Voraussetzungen der Benennung und Aufgaben des Bevollmächtigten
3. **Verfahrensablauf**
4. Ausblick

# Agenda

1. Ziel der Schulung
2. Voraussetzungen der Benennung und Aufgaben eines Bevollmächtigten
3. Verfahrensablauf
  - 3.1 Einzureichende Unterlagen
  - 3.2 Verpflichtungen des Bevollmächtigten bei der Antragstellung
  - 3.3 Bearbeitung von Anträgen durch die stiftung ear
  - 3.4 Beendigung der Beauftragung
  - 3.5 Wechsel des Bevollmächtigten
4. Ausblick

## 3.1 Verfahrensablauf – Einzureichende Unterlagen

- vollständig befüllte Beauftragung
  - Herstellername mit Rechtsform
  - Adresse und E-Mail Adresse
  - nationale Kennziffer
  - vom Vertretungsberechtigten beider Parteien unterzeichnet, kein eingefügter Scan der Unterschrift, kein docuSign
  - zumindest vom vertretenen Unternehmen gestempelt oder Ausweisdokument zur Prüfung der Unterschrift eingereicht
- vollständige Handelsregisterauszüge des vertretenen ausländischen Unternehmens
  - Original und ggf. zumindest englische Übersetzung (z.B. wenn Originaldokumente nicht in lateinischer Schrift erstellt sind)
  - Rechtsform, nationale Kennziffer und Vertretungsberechtigte/r (lückenloser Nachweis der Vertretungsbefugnis erkennbar)
- bei Einzelunternehmen Ausweisdokument mit Unterschrift
- ggf. Empfangsvollmacht
- vorzugsweise je ein Dokument

# Agenda

1. Ziel der Schulung
2. Voraussetzungen der Benennung und Aufgaben eines Bevollmächtigten
3. Verfahrensablauf
  - 3.1 Einzureichende Unterlagen
  - 3.2 Verpflichtungen des Bevollmächtigten bei der Antragstellung
  - 3.3 Bearbeitung von Anträgen durch die stiftung ear
  - 3.4 Beendigung der Beauftragung
  - 3.5 Wechsel des Bevollmächtigten
4. Ausblick

## 3.2 Verpflichtungen des Bevollmächtigten bei der Antragstellung

Der Antragsteller muss im Antragsverfahren einen vollständigen Antrag einreichen. Prüfen Sie daher bei einer Beauftragung als Bevollmächtigter **immer** folgende Punkte und übermitteln Sie die Beauftragung erst dann, wenn Sie alle Fragen mit **JA** beantworten können!

- ✓ Sind alle einzureichenden Unterlagen **vollständig** und auf **inhaltliche Aussagekraft geprüft**?
- ✓ Wurden im ear-Portal und den eingereichten Unterlagen **einheitliche Angaben** gemacht?
  - ✓ Sind Abweichungen in den Unterlagen oder zu öffentlich zugänglichen Quellen zu erläutern?
  - ✓ Wurden die im jeweiligen Handelsregister eingetragenen Unternehmensdaten angegeben (nicht z.B. die bei Amazon)?
- ✓ Wurde der **USCC** für alle Unternehmen mit Sitz in China **im ear-Portal erfasst** und bei Bestandskunden ergänzt?
  - ✓ Hinweis: Zukünftig werden Kennziffern für weitere Länder zu erfassen sein (einheitliche Formatvorgabe erfolgt durch die stiftung ear). USCC bei Bestandskunden ist bitte zu ergänzen.
- ✓ Wurde die üblicherweise übermittelte Beauftragung verwendet?
  - ✓ Sind darin **Klarnamen** genannt, damit z.B. die Vertretungsberechtigung geprüft werden kann.
- ✓ Wurde ein **einheitlicher Account** angelegt, wenn auch eine Benennung als Bevollmächtigter nach dem BattG erfolgte?

## 3.2 Verpflichtungen des Bevollmächtigten bei der Antragstellung

Häufige Fehler:

- Eine Unterschrift unter dem Dokument ist erkennbar keine „Original“-Unterschrift (docusign, eingefügter Scan etc.).
- Die Beauftragung ist kein einheitliches Dokument, womit nicht sichergestellt ist, dass es dem Unterzeichner vollständig vorlag (bspw. abweichendes Schriftbild oder unterschiedliche Scanqualität einzelner Seiten bei einer mehrere Seiten umfassenden Beauftragung).
- Scan der Beauftragung bzw. aufgebrachter Firmenstempel ist nicht bzw. nur sehr schwer lesbar.



**Stellen Sie sicher, dass allen Mitarbeitern die für die Antragstellung zuständig sind diese Inhalte bekannt sind!**

# Agenda

1. Ziele der Schulung
2. Voraussetzungen der Benennung und Aufgaben des Bevollmächtigten
3. Verfahrensablauf
  - 3.1 Einzureichende Unterlagen
  - 3.2 Verpflichtungen des Bevollmächtigten bei der Antragstellung
  - 3.3 **Bearbeitung von Anträgen durch die stiftung ear**
  - 3.4 Beendigung der Beauftragung
  - 3.5 Wechsel des Bevollmächtigten
4. Ausblick

### 3.3 Bearbeitung von Anträgen durch die stiftung ear

- ... erfolgt in der Reihenfolge des Eingangs (Datum des Antrags), ein Vorziehen später eingereicherter Anträge ist nicht möglich, ebensowenig ein Austauschen des vertretenen ausländischen Herstellers
- ... erfolgt nur wenn alle eingereichten Unterlagen vollständig und aussagekräftig sind
- ... erfolgt andernfalls **frühestens** nach drei Monaten – auch wenn fehlende Unterlagen vorher nachgereicht wurden
- Zweistufiges Verfahren
  - Die Bearbeitung des Registrierungsantrages beginnt **erst nach Bestätigung der Benennung** als Bevollmächtigter.

## 3.3 Bearbeitung von Anträgen durch die stiftung ear

- Auch im Registrierungsverfahren ist auf die Übermittlung vollständiger Anträge zu achten!!
  - Wurde als Marke eine Marke im Sinne des ElektroG/BattG angegeben?
  - Im Falle einer b2c Registrierung: Wurde eine (ausreichende) Garantie nachgewiesen?
  - Im Falle einer b2b Registrierung: Wurden aussagekräftige Unterlagen zur Glaubhaftmachung eingereicht und ein Rücknahmekonzept vorgelegt?

# Agenda

1. Ziele der Schulung
2. Voraussetzungen der Benennung und Aufgaben des Bevollmächtigten
3. Verfahrensablauf
  - 3.1 Einzureichende Unterlagen
  - 3.2 Verpflichtungen des Bevollmächtigten bei der Antragstellung
  - 3.3 Bearbeitung von Anträgen durch die stiftung ear
  - 3.4 Beendigung der Beauftragung
  - 3.5 Wechsel des Bevollmächtigten
4. Ausblick

## 3.4 Beendigung der Beauftragung

- Mitteilung über das Ende muss durch den vertretenen Hersteller oder den bisherigen Bevollmächtigten erfolgen.
  - Die Beauftragung muss wirklich **dauerhaft** beendet sein.
  - Es wurde eine **ausreichende Garantie** auch für das laufende Kalenderjahr nachgewiesen.
- Mitteilung per E-Mail an [info@stiftung-ear.de](mailto:info@stiftung-ear.de), dass
  - die Benennung beendet wurde
  - alle Registrierungen aufgehoben werden sollen
- Aufhebung der Registrierung bei Beendigung der Beauftragung bitte derzeit noch nicht über das ear-Portal beantragen.
- Zukünftig wird auch die Antragstellung im ear-Portal möglich sein.

**Hinweis:** Ist die Benennung durch die stiftung ear noch nicht bestätigt, **muss** die Antragsrücknahme mit dem Titel „Wichtig! Antragsrücknahme Bevollmächtigtenbenennung“ an das Info Postfach erklärt werden.

# Agenda

1. Ziele der Schulung
2. Voraussetzungen der Benennung und Aufgaben des Bevollmächtigten
3. Verfahrensablauf
  - 3.1 Einzureichende Unterlagen
  - 3.2 Verpflichtungen des Bevollmächtigten bei der Antragstellung
  - 3.3 Bearbeitung von Anträgen durch die stiftung ear
  - 3.4 Beendigung der Beauftragung
  - 3.5 Wechsel des Bevollmächtigten
4. Ausblick

## 3.5 Wechsel des Bevollmächtigten

- Mitteilung über das Ende muss durch den vertretenen Hersteller oder den bisherigen Bevollmächtigten erfolgen.
  - Die Beauftragung des bisherigen Bevollmächtigten muss wirklich **dauerhaft** beendet sein.
- Nach der Mitteilung über das Ende der bisherigen Beauftragung kann die Benennung des neuen Bevollmächtigten bestätigt werden.

# Agenda

1. Ziele der Schulung
2. Voraussetzungen der Benennung und Aufgaben des Bevollmächtigten
3. Verfahrensablauf
4. **Ausblick**

## 4. Ausblick

- Es wird eine qualifizierte elektronische Signatur des Bevollmächtigten erforderlich sein.
  - Das Signaturverfahren erfolgt mittels secrypt.
  - Es muss eine Versicherung über eine geschlossenen Beauftragung im ear-Portal erfolgen. Zur Vorbereitung wird im Anschluss an die Veranstaltung ein Beauftragungsmuster versendet.
- Zukünftig wird es **einen einheitlichen** Account für den Bevollmächtigten geben, in dem alle Daten gepflegt und alle Anträge gestellt werden können/müssen.
  - Einmalige Pflege der Stammdaten des Bevollmächtigten
  - Verwaltung der Daten aller vertretenen Hersteller
  - Einmalige Erstellung des SEPA Mandates

## 4. Ausblick – neues Zulassungsverfahren ab 2023

- § 8 Absatz 3 Satz 4 ElektroG

Die Bestätigung der Benennung als Bevollmächtigter darf nur (noch) erteilt werden, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 1 vorliegen und im Fall **von bereits 20** demselben Bevollmächtigten erteilten **Registrierungen** die zuständige Behörde den Bevollmächtigten gemäß § 37 Absatz 7 **zugelassen** hat.

- § 37 Absatz 7 ElektroG

Die Zulassung wird nur erteilt, wenn der Antragsteller die notwendige Gewähr für die ordnungsgemäße Erfüllung der Herstellerpflichten bietet. Der Antragsteller bietet die notwendige Gewähr, wenn

1. die Personen, die nach dem Gesetz, dem Gesellschaftsvertrag oder der Satzung die Geschäftsführung und Vertretung ausüben, **zuverlässig** sind und die für ihren Tätigkeitsbereich erforderliche Fachkunde aufweisen und
2. der Antragsteller die zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Herstellerpflichten notwendige Ausstattung und Organisation hat.

Die Zulassung ist auf die nach Ausstattung und Organisation des Bevollmächtigten tragbare Höchstzahl von Registrierungen zu begrenzen.

## 4. Ausblick – neues Zulassungsverfahren ab 2023

- Antrag auf Zulassung ab Oktober 2022 im ear-Portal möglich
  - Die Anzahl der Registrierungen, für die die Zulassung beantragt wird, wird durch den Bevollmächtigten festgelegt.
    - Der Antrag muss ab 20 Registrierungen gestellt werden.
    - Wird die Menge der Registrierungen ausreichend hoch festgelegt, genügt die einmalige Antragstellung und Genehmigung.
    - Die beantragte Menge an Registrierungen muss mit der vorhandenen Ausstattung und Organisation zu bewältigen sein.
  - Fach- und Sachkunde kann dadurch nachgewiesen werden, dass an Schulungen der stiftung ear teilgenommen wird und Inhalte der Schulung und der aktualisierten Informationen auf der Webseite immer bekannt sind.

## 4. Ausblick – neues Zulassungsverfahren ab 2023

- Entfällt eine der Zulassungsvoraussetzungen, kann die Zulassung auch widerrufen werden.
- Eine Überprüfung der Zuverlässigkeit kann z.B. erfolgen, wenn der Bevollmächtigte seinen Pflichten nicht nachkommt.
  - Etwa im Falle der Anforderung eines Testates wegen nicht plausibler Mengenmitteilungen
  - oder bei Einleitung eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens
    - wegen falscher Registrierung
    - oder nicht vorgenommener Mengenmitteilungen
    - oder nicht ausgeführter Abhol-/Aufstellungsanordnungen
- Ab Juli: Handreichung der stiftung ear zu Details des Zulassungsverfahrens
- Im Laufe des Jahres folgt auch eine Schulung zur Antragstellung im Zulassungsverfahren und zum neuen BV-Account

# Hier informieren wir Sie über Änderungen im Verwaltungsverfahren!

- Infobrief, erscheint quartalsweise, zu abonnieren unter <https://www.stiftung-ear.de/de/service/informiert-bleiben/infobrief>
- RSS-Feed zu abonnieren unter <https://www.stiftung-ear.de/de/service/informiert-bleiben/rss-feed>
- Lernvideos auf YouTube, <https://www.youtube.com/channel/UCFI5Jeo8GwgHrqQ9bVZ5nmg>
- Unterlagen zu Workshop im „Seminarbereich“ auf unserer Homepage:

The screenshot shows the website interface for 'stiftung elektro-altgeräte register® ear'. The 'Service' menu item is highlighted with a red box. The menu items listed are:

- Nutzungshinweise ear-System
- Testumgebung ear-System
- FAQs
- Statistische Daten
- Öffentliche Zustellung
- Rechtliche Grundlagen
- Informiert bleiben
- Seminare** (highlighted)
- Social Media
- Kommunikations- und Bildungsinitiativen

Under the 'Seminare' section, the following items are listed:

- learn
- Webinar ElektroG 2018
- Dienstleister-Workshop ElektroG 2018
- Dienstleister-Workshop 2016

At the bottom of the page, it says 'Aktuelles 19.10.2020 - Neue Erklärfilme online' and a phone number '+49 911 76665-0'.

# Herzlichen Dank für Ihr Interesse und Ihre Aufmerksamkeit

Gerne beantworten wir Ihre Anfragen unter [info@stiftung-ear.de](mailto:info@stiftung-ear.de)  
oder freuen uns auf Ihren Anruf unter +49 911 76665-0.

[www.stiftung-ear.de](http://www.stiftung-ear.de)

[www.ewrn.org](http://www.ewrn.org)

Mehr Infos auch unter:

